



Gemarkung: Haffen-Mehr  
 Flur : 24,25  
 Maßstab : 1:1000

„Textliche Festsetzungen“

Die Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Pro angefangene 300,00 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Hochstammbaum zu pflanzen (Hainbuche, Eberesche, Linde, Sandbirke, Stieleiche), die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind mit standortgerechten, heimischen Hecken einzugrünen.

Die Garagenzufahrten sowie Stellplatzflächen und Abstellflächen sind mit Rasengittersteinen, Rasenkammerverbundsteinen, Schotterrasen oder Verbundpflasterungen zu befestigen. Bei den Verbundpflasterungen ist eine Fugenbreite von mindestens 3,00 cm erforderlich.

Die Vorgartenflächen sind bis auf die Garagenzufahrten und Hauseingänge unversiegelt anzulegen und zu begrünen.

Pro angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer, hochstämmiger Laubbäum zu pflanzen (besonders geeignet sind Hainbuche, Eberesche, Linde, Sandbirke, Stieleiche). Es kann auch ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt werden. Sofern eine Eingrenzung vorgenommen wird, sind seitliche und hintere Grundstücksgrenzen mit standortgerechten, heimischen Hecken einzugrünen.

Rees, den 12.10.1994

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, im Bereich der Vorgartenflächen, sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach BauNVO in den Abstandsflächen zulässig sind.

Hinweis:

Weitere Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. HM 16 sind in der Gestaltungsatzung zum Bebauungsplan zu ersehen.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Strade  
 Baumeister

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet BEBAUBARE FLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	ED	NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	PG	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUGRENZE	BAUGRENZE	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN	
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	NUTZUNGSGRENZE	NUTZUNGSGRENZE	UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: AUSGLEICHSFLÄCHE	ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT	
	VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG		GRENZE DES PLANGEBIETES					

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plinhalt (Planzeichenverordnung) vom 22.01.1991
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:  
**Bauamt der Stadt Rees**  
 Rees, den 29. NOV. 1994  
 Strade  
 Baumeisterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katastrernachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand 09.05.94  
 Rees, den 28.11.94  
 Dietlrich Dörschlag  
 Örtl. best. Vermessungsingenieur  
 o. b. v. l.

Es wird bezeugt, daß die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
 Rees, den 28.11.94  
 Dietlrich Dörschlag  
 Örtl. best. Vermessungsingenieur  
 o. b. v. l.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 11.11.1993 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.  
 Rees, den 28. NOV. 1994  
 Bürgermeister  
 Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 11.11.1993 wurde am 26.01.1994 öffentlich bekanntgemacht.  
 Rees, den 29. NOV. 1994  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 28.04.1994 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).  
 Rees, den 29. NOV. 1994

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.12.07.94 in der Zeit vom 01.09.1994 bis 01.09.1994 einschließlich öffentlich ausgelegen.  
 Rees, den 29. NOV. 1994  
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... bis ... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.  
 Rees, den ...  
 (Siegel)  
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 12.10.1994 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.  
 Rees, den 29. NOV. 1994  
 Bürgermeister  
 Stadtdirektor

Für diesen Bebauungsplan wurde vom Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993, Bundesgesetzblatt 1993, Teil I S. 156 ff., in Kraft getreten am 01. Mai 1993, Gebrauch gemacht.  
 Der Ratsbeschluß hierzu wurde am 12.10.1994 gefaßt.  
 Rees, den 29. NOV. 1994  
 Bürgermeister  
 Stadtdirektor

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 24. NOV. 1994 ortsüblich bekannt gemacht.  
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.  
 Der Bebauungsplan hat am 24. NOV. 1994 Rechtskraft erlangt.  
 Rees, den 29. NOV. 1994  
 Bürgermeister  
 Stadtdirektor

**Stadt Rees**  
**Kreis Kleve**

**Bebauungsplan Nr. HM 16**  
 gemäß § 30 BauGB  
 "Am Staelweg"

Gemarkung Haffen-Mehr, Flur 24,25  
 Maßstab 1 : 1000  
 1. Ausfertigung